

Traditionell ist es in der Landwirtschaft üblich, Teile der Ernte eines Jahres aufzubewahren, um sie im nächsten Jahr wieder auszusäen. Über Jahrhunderte züchteten BäuerInnen auf diese Weise, durch Auslese und Nachbau, neue Getreide- oder Kartoffelsorten, die den jeweiligen Standortbedingungen der Regionen angepasst waren. Heutzutage ist fast die gesamte Züchtung aus den Händen der BäuerInnen in die der Pflanzzüchter übergegangen und BäuerInnen müssen nun beim jährlichen Saatgutkauf Lizenzgebühren an die Züchter entrichten. Außerdem wurden sogenannte Nachbaugebühren auf wieder ausgesätes Erntegut eingeführt, die viele landwirtschaftliche Betriebe in ihrer Existenz bedrohen und den Züchtern weitere Einnahmen sichern. Die BäuerInnen zahlen doppelt: Beim Kauf des Saatgutes und bei der Wiederaussaat der eigenen Ernte! Und es geht noch weiter: Die BäuerInnen müssen den Züchtern Auskunft darüber geben, was sie auf ihrem Land anbauen, selbst wenn sie nur Viehzucht auf Grünland betreiben. Big Brother lässt grüßen – die BäuerInnen können von den Züchtern kontrolliert und gesteuert werden. Die sukzessive Umstellung auf gentechnisch verändertes Saatgut, welches die BäuerInnen dann kaufen müssen, ist nur noch eine Frage der Zeit. Die Interessengemeinschaft gegen die Nachbaugebühren (IGN) formuliert dazu: „Bauern sind dann überflüssig. Es werden dann nur noch Vertragslandwirte gebraucht, die bereit sind, bei minimalen Verdiensten hohe Risiken zu tragen“.

Wie konnte es soweit kommen?

Internationale Union zum Schutz von Pflanzzüchtungen (UPOV)

Dieses 1961 verabschiedete Abkommen trat 1968 in Kraft. Seitdem wurde es drei Mal geändert. Heute relevant ist sie in den Fassungen von 1978 und 1991. Ziel des Sortenschutzes ist es, Züchtern exklusive Eigentumsrechte zu zusprechen. Nach UPOV ist die Zustimmung der Züchter bei der Erzeugung oder Vermehrung, dem Aufbereiten, Lagern, Feilhalten und Vertreiben sowie beim Import und Export von Vermehrungsmaterial seiner Sorte erforderlich. Allerdings lässt das Sortenschutzrecht in Bezug auf Saatgut zwei Ausnahmen zu:

- (a) Das *Landwirteprivileg*: Hierdurch wird LandwirtInnen das Recht auf Wiederaussaat von sortenrechtlich geschützten Saatgut zugestanden.
- (b) Das *Züchternvorbehalt*: Es erlaubt den Züchtern geschützte Sorten als Grundlage für neue Sortenzüchtungen zu verwenden, ohne dafür Lizenzgebühren zu zahlen und ohne die ursprünglichen SortenschutzinhaberInnen um Erlaubnis bitten zu müssen.

Allerdings wird in der UPOV 91 im Vergleich zu der UPOV 78 die generelle Möglichkeit des kostenlosen Nachbaus eingeschränkt.

Europäisches Sortenschutzrecht

Auf Grundlage des geänderten UPOV-Gesetzes wurde das Europäische Sortenschutzrecht novelliert. Seit 1994 sieht es eine "angemessene" Entschädigung für Züchter vor, wenn BäuerInnen aus der Ernte des gekauften Saatgutes auch Saatgut für die folgenden Jahre abziehen (Fachjargon: nachbauen). Sie sollte "deutlich niedriger" liegen als der ursprüngliche Preis des Saatgutes, heißt es diffus im EU-Recht. Das Landwirteprivileg wurde somit stark eingeschränkt.

Deutsches Sortenschutzrecht

1997 kommt es zu einer Anpassung des Deutschen Sortenschutzrechtes an die EU-Richtlinie. In dieser Neufassung wird festgelegt, dass alleine der Sortenschutzinhaber



das Recht hat, das Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte zu erzeugen, aufzubewahren, etc. BäuerInnen wird zwar das Recht zugestanden, von ihrem Erntegut geschützter Sorten etwas für die folgende Wiederaussaat aufzubewahren, dann jedoch sollen sie an die Züchter einen gewissen Obolus, die sog. *Nachbaugebühren*, zahlen. Folgende Arten fallen z.B. unter die Nachbaugebührenpflicht: Hafer, Gerste, Weizen, Raps, Kartoffeln, Klee etc. Weiterhin müssen die Landwirte den Züchtern Auskunft über den Umfang des Nachbaus geben. Anhand dieser Auskunftspflicht entzündeten sich zahlreiche Prozesse, da viele Landwirte nicht zum „Gläsernen Bauern“ mutieren wollten.

Abkommen zwischen Deutschem Bauernverband (DBV) und Bundesverband deutscher Pflanzenzüchter (BDP)

Das neue Sortenschutzgesetz wurde von BDP und DBV quasi im Alleingang formuliert. Sie entwickelten das sog. Kooperationsabkommen „Landwirtschaft und Pflanzenzüchtung“, in dem sie übereinstimmend erklärend, dass die Verwendung geschützten Saatgutes [Z- (ertifiziertes) Saatgut] besser sei, als der Nachbau. Durch ein System von gestaffelten Nachbaugebühren mit einem Rabattsystem auf die Lizenzgebühren bei Z-Saatgut sollten diejenigen Landwirte belohnt werden, die keinen oder wenig Nachbau betreiben. Dieses Kooperationsabkommen, welches nicht in Bundestagsausschüssen debattiert wurde, bildet die Grundlage des Deutschen Sortenschutzrechtes. Zur Abwicklung nutzt der BDP die *Saatgut-Treuhand-Verwaltungs-GmbH*, die als Melde- und Gebühreneinzugszentrale fungiert und ihren Sitz in Bonn hat – direkt im Gebäude der Pflanzenzüchter.

Internationaler Präzedenzfall

Deutschland ist weltweiter Vorreiter der Umsetzung eines strengen, dem Patentschutz angenäherten Sortenschutzes. Setzt sich die Einschränkung bäuerliche Rechte durch, wird es europaweite, anschließend weltweite Konsequenzen haben. Denn in Deutschland liegt der Nachbauanteil bei nur 50%, weltweit jedoch bei über 95%. Das bedeutet, setzen sich die Züchter mit ihrer Position durch, werden in wenigen Jahren weltweit entweder Lizenz- oder Nachbaugebühren zu zahlen sein. Selbst wenn es sich für europäische Maßstäbe nur um geringe Beträge handelt, sind sie für viele SubsistenzbäuerInnen der Dritten Welt nicht aufzubringen und ziehen die Aufgabe der Landwirtschaft nach sich. Nur noch Großbauern oder internationale Konzerne werden den Markt beherrschen – die Folgen für Ernährungssicherheit und –souveränität werden gravierend sein.

Daher fordert die BUKO Kampagne gegen Biopiraterie:

- (1) Keine Auskunftspflicht für Bäuerinnen und Bauern
- (2) Aufhebung der Nachbaugebühren
- (3) Novellierung der EU-Sortenschutzrichtlinie
- (4) Beibehaltung der Bauernrechte
- (5) Keine Patente auf Mikroorganismen, Pflanzen, Tiere, Menschen oder ihre Bestandteile

Was kann ich machen:

- Beteilige Dich an unserer Aktion *Widerstand keimt auf* – Für freies Saatgut. Infos direkt bei uns anfordern oder im Internet unter www.biopiraterie.de
- Lad uns ein zu einer Infoveranstaltung in Deine Stadt/Gemeinde/Hochschule etc
- Diskutiere die Problematik in deinem persönlichen Umfeld

Weitere Infos:

BUKO Kampagne gegen Biopiraterie, c/o BUKO Agrar Koordination, Nernstweg 32-34, 22765 Hamburg, Tel.: 0 040/392526, Fax: 040/399 00 629m, Email: info@biopiraterie.de, www.biopiraterie.de

